

Beglaubigte Abschrift

8 C 173/21



Verkündet am 23.02.2023

Becker, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 12.01.2023
durch die Richterin am Amtsgericht Beben

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Unterlassung.

Unter dem 27.06.2013 hat die Klägerin das Nutzungsrecht an der Grabstätte ihres am 06.06.2013 verstorbenen Vaters, _____, auf dem _____, als Wiesenpflege-Reihengrab, _____, erworben, vgl. Bl. 5 d. A. Die Klägerin stellt Öllichter ohne Deckel auf das Grab, jedoch nicht in den Sommermonaten. Auf dem Grab befindet sich zudem eine Grablaterne und eine Pflanzschale.

Der verstorbene Vater der Klägerin und der Beklagte lernten sich im Zeitraum 01.06.2011 bis 29.03.2011 bei einem stationären Krankenhausaufenthalt im _____ kennen. Nach dem Tode des Herrn _____ stellte der Beklagte wiederholt Öllichter auf dem Grab ab. Das Abstellen anderer Kerzen und Lichter durch den Beklagten ist zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin möchte nicht, dass Wachskerzen und Öllichter auf das Grab ihres Vaters niedergelegt werden. Dies hat sie dem Beklagten mehrfach aus unterschiedlichen Kommunikationswegen mitgeteilt.

Am 02.07.2020 wurde die Grablaterne versiegelt und ein Dauerbrenner eingestellt. Am darauffolgenden Wochenende war die Laterne geöffnet und der Dauerbrenner weggeworfen worden.

Unter dem 06.07.2020 erstattete die Beklagte Anzeige gegen den Beklagten beim PP Recklinghausen wegen Störung der Totenruhe. Das Verfahren wurde unter dem 21.08.2020 nach § 170 Abs. 2 StPO von der StA Essen eingestellt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.01.2020 wurde der Beklagte zur Unterlassung aufgefordert.

Der Beklagte stellt nach wie vor Kerzen/Lichter auf dem Grab ab.

Die Klägerin behauptet, dass sie alleinige Inhaberin des Totenfürsorgerechtes sei.

Sie behauptet, dass die Gefahr bestehe, dass der Beklagte den Grabstein durch das Abstellen von Wachskerzen und Öllichtern beschädige und verschmutze. Wachskerzen könnten auslaufen und das Wachs könne die Grabplatte nachhaltig verunreinigen. Es könne ein nachhaltiger Fettfilm hinterlassen werden. Auch seien

Schäden an der Grablampe zu befürchten, da der Beklagte Teelichter in die Grablampe stelle. Diese seien ungeeignet. Bislang hätten konkrete Verschmutzungen durch Eingreifen der Klägerin und deren Bekannten meist verhindert werden können. Konkret behauptet sie nur, dass der Beklagte im März 2021 ein Teelicht in die Laterne gestellt habe. Die Scheibe sei dadurch mit Ruß verschmutzt gewesen. Am 06.07.2020 sei die Grablaterne beschädigt gewesen. Hierfür komme nur der Beklagte in Betracht. Am 01.08.2021 habe eine Wachskerze auf dem Grab gestanden. Der Beklagte habe auch Kerzen mit einem Schutzglas - zu einem nicht näher benannten Zeitpunkt - aus der Laterne genommen, weggestellt und sein eigenes Grablicht eingestellt.

Sie ist der Ansicht, dass der Beklagte ihren Willen zu respektieren habe und sich hieraus ein Unterlassungsanspruch ergebe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, es zu unterlassen, Wachskerzen und Öllichter auf die Grabfläche des am 06.06.2013 verstorbenen Vaters der Klägerin, Herrn _____, auf dem _____ niederzulegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass der verstorbene Vater der Klägerin den Beklagten zu Lebzeiten darum gebeten habe, dafür Sorge zu tragen, dass jede Woche eine Kerze auf seinem Grab brenne. Der Beklagte habe ihm ein entsprechendes Versprechen gegeben und fühle sich hieran gebunden. Darüber hinaus verändere er das Erscheinungsbild des Grabes nicht.

Die Klägerin bestreitet die Behauptung des Beklagten und behauptet, dass ihr verstorbener Vater seine Krankheit ignoriert und sich mit dem Ableben nicht auseinandergesetzt habe. Er sei weder ein Friedhofsgänger noch gläubig gewesen. Das Aufstellen der Kerzen entspreche nicht seinem Willen.

Das Gericht hat die Klägerin persönlich angehört und Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Lichtbilder Bl. 14ff. d. A. sowie Vernehmung der Zeugen

und . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 18.08.2022, Bl. 65ff. d. A. und vom 12.01.2023, Bl. 127ff. d. A. verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Unterlassungsansprüche dahingehend zu, dass der Beklagte es zu unterlassen hätte, Kerzen und Lichter auf das Grab ihres verstorbenen Vaters zu stellen. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 1004 analog i. V. m. 823 Abs. 1 BGB.

Die Klägerin hat schon nicht bewiesen, dass sie alleinige Inhaberin des Totenfürsorgerechtes ist. Grundsätzlich beinhaltet das Totenfürsorgerecht die Befugnis, die Gestaltung und das Erscheinungsbild der Grabstätte zu bestimmen, diese zu pflegen und deren Erscheinungsbild aufrechtzuerhalten (vgl. dazu BGH NJW-RR 2019, 727, 729). Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der verstorbene Vater der Klägerin keine ausdrückliche Bestimmung getroffen hat, wer Totenfürsorgeberechtigter sein soll. Ein ausdrücklicher Wille liegt insoweit nicht vor. Für die Totenfürsorgeverpflichtung der Klägerin spricht, dass diese das Nutzungsrecht (Bl. 5 d.A.) innehat. Jedoch vermochte die insoweit beweisbelastete Klägerin nicht zu beweisen, dass nicht auch der Beklagte von ihrem verstorbenen Vater beauftragt worden ist, für das wöchentliche Aufstellen von Kerzen und damit zur Aufrechterhaltung des Erscheinungsbildes beizutragen. Soweit die Klägerin diesbezüglich behauptet hat, ihr Vater habe sich mit dem Tod generell nicht auseinandersetzen wollen, beruht die Annahme, dass dies auch dem Beklagten gegenüber nicht erfolgt ist, auf reinen Mutmaßungen.

Der Anspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht aus einem Verstoß gegen die Friedhofsordnung durch den Beklagten. Bei dem Grab handelt es sich um ein Wiesenpflege-Reihengrab, für das die Ablage von Grablichtern grundsätzlich gestattet ist. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Klägerin selbst Öllichter auf dem Grab aufstellt. Dann aber kann ein Aufstellen durch den Beklagten weder dem Nutzungsumfang durch die Klägerin noch der Friedhofsordnung widersprechen. Auch wird hierdurch das von der Klägerin im mutmaßlichen Willen ihres verstorbenen Vaters gewählte Erscheinungsbild der Grabstätte nicht beeinträchtigt.

Soweit sich ein Anspruch daraus ergeben könnte, dass der Beklagte durch das Aufstellen von Kerzen und Lichtern das Grab beschädigt oder verschmutzt hat, vermochte die Klägerin den diesbezüglichen Beweis nicht zu führen. Zwar hat die Zeugin bekundet, dass die Laterne verrußt gewesen sei. Jedoch hat sie bekundet, den Beklagten in diesem Fall nicht beim Einstellen der Kerze beobachtet zu haben. Die Zeugin konnte auch keine konkreten zeitlichen Angaben machen.

Soweit der Zeuge bekundet hat, den Beklagten beim Einstellen von Kerzen beobachtet zu haben, steht einer Überzeugung des Gerichts von einer Verschmutzung durch den Beklagten entgegen, dass Verschmutzungen durch den Zeugen nicht bestätigt worden sind. Auch aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern sind Verschmutzungen nicht ersichtlich. Mit Ausnahme der Behauptung einer in einem Fall verrußten Laterne wurden klägerseitig auch schon keine Verschmutzungen behauptet. Es mag eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen Kausalzusammenhang sprechen. Die Annahme, dass es „nur der Beklagte gewesen sein könne“ reicht jedoch für eine Verurteilung naturgemäß nicht aus. Die Klägerin muss den Strengbeweis führen. Dies ist ihr nicht gelungen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 1.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beben

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

